

Satzung

des Frauenförderwerkes e.V.

gegründet am 18.07.1991

in der Fassung vom

16.12.2024

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Frauenförderwerk e.V.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für politische, rassistische und religiöse Verfolgte, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
2. Dieser Zweck wird durch geeignete Maßnahmen realisiert wie
 - Aktivitäten zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Situation von Frauen und Mädchen
 - Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen in schwierigen Situationen
 - Weiterbildungsangebote zur Förderung der Kompetenzen und beruflichen Chancen von Frauen und Mädchen
 - Berufswegorientierte Angebote für Frauen und Mädchen
 - Schaffung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für sozial benachteiligte Frauen und Mädchen
 - Unterstützungsangebote zur Vereinbarung von Familie und Berufstätigkeit, insbesondere für allein Erziehende
 - Angebote zur Veränderung des traditionellen Rollenverständnisses, beispielsweise im Bereich der Entwicklung handwerklicher Fertigkeiten
 - Angebote zur nachhaltigen Veränderung des öffentlichen und politischen Bewusstseins in Bezug auf das Geschlechterverhältnis
 - Schaffung von Räumen für selbstbestimmtes Lernen, sinnstiftendes Wirken und Aktivierung der Lebenskraft von Frauen und Mädchen, älteren Menschen und Familien.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung sowie der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung. Das bedeutet, der Verein arbeitet selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Personen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsfrauen des Vereins können volljährige Frauen unabhängig von Nationalität, politischer Auffassung, Religion, Lebensweise, sexueller Orientierung und Hautfarbe werden, wenn sie die Satzung anerkennen.
2. Fördermitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften sein. Sie haben im Verein beratende Stimme.
3. Die Aufnahme von Mitgliedsfrauen und Fördermitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
4. Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr beschlossen. Die Höhe der Förderbeiträge ist freiwillig.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - bei freiwilligem Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod der Mitgliedsfrau bzw. des Fördermitgliedes
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er kann jederzeit ohne Fristwahrung erklärt werden. Hat eine Mitgliedsfrau gegenüber dem Verein eine Verpflichtung, wie z. B. ein Vorstandsamt, Beitragsrückstand, so endet die Mitgliedschaft erst mit Erfüllung dieser Verpflichtung oder mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
7. Eine Mitgliedsfrau oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Zahlungsrückstand von drei Monaten besteht. Der Ausschluss ist der Mitgliedsfrau bzw. dem Fördermitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht der Mitgliedsfrau bzw. dem Fördermitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht die Mitgliedsfrau bzw. das Fördermitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbescheid keinen Gebrauch oder wird die Berufungsfrist versäumt, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die Entscheidung zur Berufung in Kenntnis zu setzen.
8. Eine Mitgliedsfrau oder ein Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn gegen die Satzung und das Anliegen des Vereins verstoßen wurde. Das Vorhaben des Ausschlusses ist der Mitgliedsfrau bzw. dem Fördermitglied durch den Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert mitzuteilen. Der betreffenden Mitgliedsfrau bzw. dem Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Wenn die Mitgliedsfrau bzw. das Fördermitglied von dieser keinen Gebrauch macht, ist die Entscheidung binnen 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.
9. Mitgliedsfrauen und Fördermitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- Als weiteres Organ kann durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Geschäftsleitung
- Ausschluss von Mitgliedsfrauen entsprechend § 3, Absatz 8
- Festlegung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

2. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Dazu sind die Mitgliedsfrauen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Der Vorstand kann auch die Fördermitglieder zur Versammlung einladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern und wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen oder mindestens 1/3 der Mitgliedsfrauen dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Einberufung der Versammlung hat der Vorstand zu veranlassen.

3. Anträge der Mitgliedsfrauen zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über später eingelaufene oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn sie weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes verlangt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmberechtigt sind die Mitgliedsfrauen des Vereins, die anwesend sind oder ein schriftliches Votum abgegeben haben, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegt. Onlineabstimmungen sind möglich. Fördermitglieder haben beratende Stimme.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedsfrauen. Schriftlich eingereichte Voten gelten wie anwesend. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und des vorzulegenden Jahresabschlusses ist durch eine jährlich von der Mitgliederversammlung neu zu wählende ehrenamtliche Kassenprüferin festzustellen. Nach dem jeweiligen Prüfungsbericht hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung für das jeweils vergangene Geschäftsjahr zu entscheiden.

7. Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsfrauen zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist jeder Mitgliedfrau zu übersenden.

§ 6 Vorstand

1. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Berufung der Geschäftsleitung und deren Kontrolle
 - gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung des Vereins, soweit diese nicht der Geschäftsleitung oder anderen Personen durch Vollmacht übertragen ist.
 - Einstellung und Entlassungen von Mitarbeiterinnen sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und Rechte
 - Inkraftsetzung und Anpassung der Geschäftsordnung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsfrauen und Fördermitgliedern gemäß § 3Abs. 3 und Abs. 7
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsfrauen, die Mitgliedsfrauen des Vereins sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zur ebenfalls zulässigen Wiederwahl, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, im Amt.
3. Die Vorstandsfrauen können aus persönlichen Gründen zurücktreten oder durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
5. In Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins kann einzelnen Vorstandsmitgliedern zum Ausgleich zusätzlichen Aufwands eine Aufwandspauschale gewährt werden. Die Höhe der Ehrenamtszuschale darf **500,00 € / Jahr** nicht übersteigen und wird im Einzelfall auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Geschäftsleitung

1. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind:
 - Führung der Geschäfte der Einrichtungen des Vereins
 - Beantragung, Abrechnung und Kontrolle des Einsatzes von Fördermitteln und projektbezogenen Vereinsgeldern
 - Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen des Vereins
 - Konzeptionsentwicklung in Abstimmung mit dem Vorstand
 - Rechenschaftslegung über die Realisierung der Aufgaben gegenüber dem Vorstand
2. Mitglieder der Geschäftsleitung sind Angestellte des Vereins.

§ 8 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich im Wesentlichen
 - aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden
 - aus öffentlichen Fördermitteln
 - aus Sponsorengeldern
 - aus Leistungen des Vereins
 - aus Teilnahmebeiträgen

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der für die Satzungsänderung vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, der die Förderung der Gleichstellung von Frauen und/oder Mädchen zum Zweck hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 16.12.2024